

Naturschutzbund Deutschland

NABU-Gruppe Daun e.V.



Schriftführer
Hans-Peter Felten
Koblenzer-Str. 2
54550 Daun
Tel.: 06592/3163

Kreisverwaltung Daun
Dezernat III
Herrn U. Diederichs
54550 Daun

15.9.2006
Az.: 6205/06

Vollzug des LNatSchG
hier: Neuabgrenzung Landschaftsschutzgebiet „Strohner Schweiz und Wartgesberg“
Ihr Schreiben vom 30.8.2006, III/6a Neuabgrenzung Wartgesberg

Sehr geehrter Diederichs!

Für den NABU-Landesverband RLP nimmt die NABU-Gruppe Daun in obiger Angelegenheit wie folgt Stellung:

Im Schreiben vom 25.1.06 Az. 22-362-17 teilte die KV Daun mit, dass die Absicht bestehe, die Rechtsverordnung über das LSG „Strohner Schweiz und Wartgesberg“ aufzuheben. Nunmehr gingen uns im Rahmen der Verbandsbeteiligung mit Schreiben vom 30.8.06 Unterlagen über eine Neuabgrenzung des LSG zu, verbunden mit dem Hinweis, der im Schreiben vom 25.1.06 verwendete Arbeitstitel sei unzutreffend.

Wurde seinerzeit die Aufhebung der VO damit begründet, dass offensichtlich in der Einschätzung der KV Daun dieses Gebiet seine Schutzwürdigkeit auf Grund „erheblicher Veränderung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in diesem Bereich“ eingebüßt haben könnte, so ist im aktuellen Schreiben vom 30.8.06 für die nunmehr beabsichtigte Neuabgrenzung/Verkleinerung überhaupt keine Begründung angegeben. So sehr wir das Fehlen einer Begründung auch bedauern, so stellen wir doch fest, dass die Ansicht über eine mangelnde Schutzwürdigkeit offenbar nicht mehr aufrechterhalten wird und die KV Daun von einer nach wie vor gegebenen Schutzwürdigkeit und –bedürftigkeit ausgeht.

Wir begrüßen diese Auffassung, die wir im Übrigen auch bereits in unserer Stellungnahme vom 7.2.06 vertreten haben.

Bankverbindung:
Volksbank RheinAhrEifel e.G.
BLZ 577615 91
Kto.Nr.: 357969500
Beiträge und Spenden sind
steuerlich absetzbar

NABU
NABU Daun
Lindenweg 11
54552 Ellscheid
Tel.: 06592-388

NABU online
Informationen und
Service im Internet:
<http://www.NABU.de>

NABU International
Der NABU ist Mitglied der
internationalen Naturschutz-
union (IUCN) und deutscher
Partner von BirdLife Interna-
tional

Wenn auch im Begleitschreiben keine Begründung für die geplante Verkleinerung des LSG gegeben wird, so lässt sich doch aus den Ausführungen der als Entwurf beigefügten „Erläuterungen und Begründung zur Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes Strohner Schweiz“ schlussfolgern, dass die Verkleinerung des LSG eine Erweiterung des kommerziellen Lavaabbaues ermöglichen soll. Dies stellt gegenüber der ursprünglichen Absicht der Aufhebung der VO nicht nur eine Änderung des Arbeitstitels dar. Hier handelt es sich vielmehr um eine wesentliche inhaltliche Änderung!

Von daher können wir auch keineswegs Ihrer im Bezugsschreiben dargelegten Auffassung folgen, dass wir bereits „über das Vorhaben im Wesentlichen informiert“ seien. Für die Beurteilung des Vorhabens macht es einen gravierenden Unterschied, ob eine VO auf Grund des – in diesem Fall fälschlicherweise angenommenen – Wegfalls der Schutzbedürftigkeit aufgehoben oder ob durch eine Änderung der VO die kommerzielle Nutzung eines Rohstoffes ermöglicht werden soll. Letzteres bedingt vor einer Beurteilung der Neuabgrenzung eine genaue Überprüfung der umfangreichen mit dem Abbau verbundenen Auswirkungen.

Hierzu fehlen jedoch sämtliche Angaben, insbesondere eine Begründung für Abbauerweiterung!.

In Anbetracht der bereits jetzt bestehenden zahlreichen Lavaabbauf Flächen in Kreis Daun und der allein bereits in der Vergangenheit beantragten Erweiterungen wie z.B. Feuerberg bei Hohenfels-Essingen oder Graulei bei Bolsdorf kann hier wohl kaum mit einem Mangel an verfügbarer Lava argumentiert werden!

Üblicherweise werden bei Erweiterungsvorhaben weitere wichtige Angaben, wie Angaben über Umfang des zu entnehmenden Materials, zu erwartende Verkehrsbelastung, Zeitraum bis zur vollständigen Ausbeutung der Erweiterungsfläche usw. zur Beurteilung des Vorhabens mitgeteilt. Im Falle der geplanten Fortführung des Basaltabbaues am Mühlenberg wurden die anstehenden Fragen sogar zusätzlich in einem Scopingtermin öffentlich erörtert.

Wir hätten es begrüßt, wenn die Verwaltung auch im vorliegenden Fall einen solchen Termin anberaunt hätte!

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Angaben enthalten, die ein fundiertes Urteil über die Begründetheit der Neuabgrenzung im Zusammenhang mit der Erweiterung der Abbauf läche zuließen.

Die „Erläuterungen und Begründung zur Teilaufhebung“ befassen sich mit einigen Aspekten der Abbauerweiterung. Wir begrüßen diese Ausführungen. Sie stellen jedoch lediglich Überlegungen und Handlungsperspektiven dar. Es ist nicht zu erkennen, dass diese Darlegungen als verbindliche Vorbedingungen für eine Neuabgrenzung des LSG anzusehen wären.

Zudem ist festzustellen, dass sie sich in erster Linie mit geowissenschaftlichen und geotouristischen Gesichtspunkten befassen. Fragen des Naturschutzes im Sinne des Artenschutzes werden so gut wie nicht angesprochen.

Unseres Erachtens darf sich die in den Erläuterungen erwähnte Umsetzung des Naturschutzwissens nicht allein auf das Landschaftsbild beziehen, sondern muss auch berücksichtigen, dass sich Abbauflächen zu hochwertigen Sekundärbiotopen entwickeln können, in denen selbst bedrohte Arten ein Refugium finden. Manche Abbauflächen sind aus diesem Grunde bereits als Schutzgebiete ausgewiesen worden.

In einigen Fällen erschließt sich die Bedeutung der Brüche auf Grund mangelnder Größe und der relativen Unbekanntheit verschiedener Arten allerdings nur dem Spezialisten. Geringe Größe bzw. Bekanntheit in der Öffentlichkeit dürfen aber nicht die ausschlaggebenden Größen für die Beurteilung von Arten sein. Diese Arten verdienen nicht weniger Beachtung und Schutz als die allgemein bekannten Arten! Exemplarisch seien hier aus dem Bereich der Insekten die Stechimmen (Hymenoptera Aculeata) und aus dem Bereich der Pilze der Sand-Risspilz (*Inocybe subporospora*) genannt.

Hinsichtlich der Stechimmen (Hymenoptera Aculeata) hat der Zoologe Dr. Klaus Cölln zusammen mit einer Arbeitsgruppe 7 Erdaufschlüsse im Nordwesten von Rheinland-Pfalz, mehrheitlich im Kreis Daun gelegen, untersucht. Unter diesen Aufschlüssen befanden sich eine Lavagrube in der VG Daun, eine Lavagrube in der VG Gerolstein sowie eine Sandgrube und ein Kalksteinbruch in der VG Obere Kyll. In diesen Abbauflächen wurden bislang 366 (!) Arten nachgewiesen. Abgrabungen und Brüche haben mithin eine immens hohe Bedeutung für diese Insekten.

Unter der Leitung des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Gesellschaft für Mykologie (DGfM), Heinz Ebert, der auch zugleich Leiter der Arbeitsgemeinschaft Pilzkunde Vulkaneifel ist, untersuchten 1987 Mitglieder der DGfM die Pilzfauna in Lavagruben der VG Daun. Dabei wurde in der Grube am Hangelberg der bis dahin in Deutschland noch namenlose Sand-Risspilz (*Inocybe subporospora*) erstmals in Deutschland nachgewiesen. Auch in weiteren Lavagruben der VG Daun wurde diese Rote Liste Art festgestellt. Lavagruben, die nicht mit Fremdmaterial zugekippt werden, sind praktisch die einzigen Habitate, in denen dieser Pilz deutschlandweit vorkommt.

Eine zusammenfassende Darstellung der Bedeutung von Abbauflächen für den Artenschutz hat der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Naturschutz veröffentlicht. In seiner Schriftenreihe „Rheinische Landschaften“ wird diese in Heft 55, „Zwischen Sayn und Siebengebirge. Der Naturpark Rhein-Westerwald“, im Kapitel „Halden und Steinbrüche“ dargestellt.

Die bisher am Wartgesberg geübte Praxis, abgebaute Flächen mit Erdaushub aller Art zu verfüllen, steht im krassen Gegensatz zu allen naturschutzfachlichen Erkenntnissen und Erfordernissen!

Die erwähnten Erweiterungen am Feuerberg, Mühlenberg und Graulei umfassen z. T. immens lange Abbaueiträume. Seitens der gesteinsabbauenden Industrie wird dies mit der Erfordernis einer ausreichenden Planungssicherheit begründet. Vergleichbares dürfen auch die Menschen erwarten, die sich für den Erhalt der einmaligen Eifellandschaft einsetzen. Sie dürfen eine Antwort auf die Frage erwarten, wie das Schicksal des Wartgesberges grundsätzlich aussehen soll. Wie geht es nach dem Ende der jetzt vorgesehenen Abbauerweiterung weiter? Kommt dann die nächste Verkleinerung des LSG in Form einer neuerlichen Neuabgrenzung? Ganz offensichtlich ist der Status des Gebietes als LSG untauglich, das Gebiet dauerhaft zu sichern.

Vor einer Neuabgrenzung erachten wir daher die verbindliche Klärung folgender Punkte als unerlässlich:

- Behandlung der jetzigen und der künftigen Abbaufäche im Sinne der Darlegungen in den „Erläuterungen und Begründung zur Teilaufhebung“ unter zusätzlicher Berücksichtigung von Artenschutzaspekten.
- Festlegung des Umfangs, in welchem der Wartgesberg noch zum Lavaabbau in Anspruch genommen werden soll.
- Ausweisung des möglicherweise verkleinerten bisherigen LSG unter Einbeziehung des Sprinker Maares als NSG.

Solange diese Punkte nicht geklärt sind, lehnen wir eine Neuabgrenzung des LSG Strohner Schweiz ab.

Auf Grund der äußerst kurzen Fristsetzung – Termin zur Abgabe der Stellungnahme 19.9.06 – war es uns leider nicht möglich, eine Klärung im Vorfeld anzustreben. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn Sie uns eine Möglichkeit einräumen könnten, die in dieser Stellungnahme aufgeworfenen Fragen mit Ihnen zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Felten